

In Sachen

**AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen der Fondsverträge des „AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz“, des „AXA Immoovation Residential“ und des „AXA Immoovation Commercial“, jeweils Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Immobilienfonds“ für qualifizierte Anleger so-wie die Vereinigung des „AXA Immoovation Residential“ und des „AXA Immoovation Commercial“ mit dem „AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen der Fondsverträge des „AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz“, des „AXA Immoovation Residential“ und des „AXA Immoovation Commercial“, jeweils schweizerischer Anlagefonds der Art „Immobilienfonds“ für qualifizierte Anleger, sowie die Vereinigung des „AXA Immoovation Residential“ und des „AXA Immoovation Commercial“ mit dem „AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz“, wie sie am 30. November 2023 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieser Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.

<b>Übertragende Anlagefonds</b>	<b>Übernehmender Anlagefonds</b>
„AXA Immoovation Residential“	„AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz“
„AXA Immoovation Commercial“	

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **31. März 2024** in Kraft. Die genehmigte Vereinigung kann am **31. Mai 2024 rückwirkend per 31. März 2024** erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Die übertragenden Anlagefonds, „AXA ImmoVation Residential“ und „AXA ImmoVation Commercial“, werden durch Vereinigung mit dem übernehmenden Anlagefonds „AXA Vorsorge Fonds Immobilien Schweiz“ **am 31. Mai 2024 rückwirkend per 31. März 2024** ohne Liquidation aufgelöst.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieser Anlagefonds mitgeteilt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 18. Januar 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Clemens Gähwiler

Christian Perren